

Verordnung über die Organisation des Brandschutzes und der Technischen Hilfe im Saarland

Vom 11. Januar 2008

Zuletzt geändert durch VO vom 22. Juni
2015 (Amtsbl. I 2015 S. 456)

Verordnung über die Organisation des Brandschutzes und der Technischen Hilfe im Saarland

Vom 11. Januar 2008

(Amtsblatt 2008, Seite 204)

Geändert durch Gesetz vom 16. November 2011 (Amtsbl. I S. 431) und Verordnung vom 22. Juni 2015 (Amtsbl. I 2015 S. 456)

Auf Grund des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) verordnet das Ministerium für Inneres und Sport nach Anhörung des Landesbeirates für Brandschutz, Technische Hilfe und Katastrophenschutz:

§ 1 Aufstellung der Gemeindefeuerwehr

- (1) Der Zuständigkeitsbereich der Gemeindefeuerwehr soll vorbehaltlich des § 5 Abs. 4 durch Löschbezirke (Ausrückebereiche) und Löschabschnitte¹ unterteilt werden, soweit dies zur Erreichung der in § 3 Abs. 3 Satz 2 SBKG genannten Ziele erforderlich ist. Ein Löschabschnitt umfasst wenigstens drei Löschbezirke.
- (2) Das Ausrücken der Feuerwehren zum Einsatz regelt der Träger des Brandschutzes und der Technischen Hilfe in einer Alarm- und Ausrückeeordnung.
- (3) Die Feuerwehren verwenden genormte oder vom Ministerium für Inneres und Sport² zugelassene Ausrüstungen.

§ 2 Freiwillige Feuerwehr

- (1) In der Gemeindefeuerwehr und in den Löschbezirken richten sich Organisation, Mindestpersonalstärke und die feuerwehrtechnische Ausstattung nach dem Bedarf, der durch eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Technische Hilfe nach § 3 Abs. 1 SBKG ermittelt wird.
- (2) Der Träger des Brandschutzes und der Technischen Hilfe legt auf der Grundlage der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Technische Hilfe für die

¹ Geändert durch VO vom 22. Juni 2015 (Amtsbl. I 2015 S. 457)

² Geändert durch VO vom 22. Juni 2015 (Amtsbl. I 2015 S. 457)

Löschbezirke die Mindeststärke der aktiven Feuerwehrangehörigen und die feuerwehrtechnische Ausstattung in der Brandschutzsatzung fest. Die Mindeststärke der aktiven Angehörigen eines Löschbezirkes muss die Stärke einer Löschstaffel (1/5) in Dreifachbesetzung (3/15) betragen.

(3)³ Gemeinden können in Freiwilligen Feuerwehren hauptberufliche Kräfte vorhalten. Hauptberufliche Kräfte müssen über eine feuerwehrspezifische und eine fachspezifische Ausbildung verfügen.

(4)⁴ Zeiten einer Schwangerschaft und der Schutzfrist nach der Entbindung sowie die Stillzeit zählen bei einer Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr als Feuerwehrdienstzeit.

§ 3 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr einer Gemeinde ist Teil der Freiwilligen Feuerwehr und ihre Nachwuchsorganisation. Ihre Gliederung folgt im Regelfall der Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde. Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr im Löschbezirk bilden eine Jugendfeuerwehrgruppe.

(2) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet mit dem Übertritt in die aktive Wehr, spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres. Angehörige der Jugendfeuerwehr, die nicht in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden können und jugendpflegerische Aufgaben wahrnehmen, können auch über das 27. Lebensjahr hinaus Mitglied der Jugendfeuerwehr bleiben.

(3) Die Jugendfeuerwehr bereitet ihre Angehörigen auf den aktiven Feuerwehrdienst vor, weckt und festigt den Gemeinschaftssinn und das Verantwortungsbewusstsein und fördert durch Sport und Spiel die körperliche Leistungsfähigkeit.

(4) Die Jugendfeuerwehrgruppen gestalten ihr Gemeinschaftsleben im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 3 und der Beschlüsse der Versammlung der Angehörigen der Jugendfeuerwehrgruppen selbstständig. Ihre jugendpflegerische Tätigkeit nehmen sie eigenständig und eigenverantwortlich wahr. Löschbezirksübergreifende jugendpflegerische Aufgaben können auf Gemeinde-, Gemeindeverbands- oder Landesebene organisiert werden. Die Jugendfeuerwehrgruppen geben sich eine Jugendordnung.

(5) Die Jugendfeuerwehrgruppe des Löschbezirks wählt aus ihrer Mitte den Jugendgruppensprecher oder die Jugendgruppensprecherin des Löschbezirks. Die Jugendfeuerwehrgruppen des Löschabschnitts wählen aus ihrer Mitte den Jugendgruppensprecher oder die Jugendgruppensprecherin des Löschabschnitts. Die Jugendfeuerwehrgruppen der Freiwilligen Feuerwehr wählen aus ihrer Mitte den Jugendgruppensprecher oder die Jugendgruppensprecherin der Freiwilligen Feuerwehr.

(6) Die Jugendgruppensprecher und Jugendgruppensprecherinnen werden in einer Versammlung der Angehörigen der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

³ Geändert durch VO vom 22. Juni 2015 (Amtsbl. I 2015 S. 457)

⁴ Geändert durch VO vom 22. Juni 2015 (Amtsbl. I 2015 S. 457)

Stimmberechtigt sind Angehörige der Jugendfeuerwehr, die der Jugendfeuerwehr mindestens drei Monate angehören.

(7) Die Jugendgruppensprecher und Jugendgruppensprecherinnen der Freiwilligen Feuerwehren wählen in den Landkreisen einen Landkreis-Jugendgruppensprecher oder eine Landkreis-Jugendgruppensprecherin, im Regionalverband Saarbrücken einen Regionalverbands-Jugendgruppensprecher oder eine Regionalverbands-Jugendgruppensprecherin. Die Landkreis-Jugendgruppensprecher und Landkreis-Jugendgruppensprecherinnen und der Regionalverbands-Jugendgruppensprecher oder die Regionalverbands-Jugendgruppensprecherin wählen einen Landes-Jugendgruppensprecher oder eine Landes-Jugendgruppensprecherin. Die Jugendgruppensprecher und Jugendgruppensprecherinnen auf Landkreis-, Regionalverbands- und Landesebene werden auf zwei Jahre gewählt; sie sollen der Jugendfeuerwehr angehören.

(8) Die Jugendgruppensprecher und Jugendgruppensprecherinnen vertreten die Interessen der Jugendfeuerwehren bzw. -gruppen und beraten für ihren Zuständigkeitsbereich die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr.

(9) Für die Wahlen nach den Absätzen 5 bis 7 gilt § 46 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Mai 2014 (Amtsbl. I S. 172)⁵, entsprechend.

§ 3a Vorbereitungsgruppen⁶

(1) Vorbereitungsgruppen sind Teil der Jugendfeuerwehr. Ziel der Vorbereitungsgruppen ist, Kinder spielerisch an die Themen des Brandschutzes und sozialen Engagements heranzuführen. Die Kinder sollen in der Lage versetzt werden, soziale Fähigkeiten wie Humanität, Verhalten in Gruppen und Kommunikationsfähigkeit zu entwickeln, sowie durch Spiel und Sport gefördert werden.

(2) Für die Vorbereitungsgruppe wird auf Wehrebene vom Wehrführer oder der Wehrführerin, auf Löschbezirksebene vom Löschbezirksführer oder der Löschbezirksführerin ein Leiter oder eine Leiterin bestellt. Der Leiter oder die Leiterin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Pflichtfeuerwehr

(1) Die Pflichtfeuerwehr ist eine kommunale Feuerwehr, deren Angehörige durch die Gemeinde zum ehrenamtlichen Dienst in der Feuerwehr verpflichtet werden.

(2) Zur Pflichtfeuerwehr können nicht herangezogen werden

1. Personen, die auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses zur Dienstleistung dauernd

⁵ Geändert durch VO vom 22. Juni 2015 (Amtsbl. I 2015 S. 457)

⁶ Geändert durch VO vom 22. Juni 2015 (Amtsbl. I 2015 S. 457)

untauglich sind,

2. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte,
3. uniformierte Angehörige der Bundeswehr und Bundesfreiwilligendienstleistende⁷,
4. Aufsichtspersonal in Justizvollzugsanstalten sowie Leiter und Leiterinnen von Regionalbetrieben und Forstrevieren und deren Vertreter und Vertreterinnen,
5. Angehörige von Berufsfeuerwehren, die hauptamtlichen Kräfte von Freiwilligen Feuerwehren, die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren und Werkfeuerwehren sowie der Landesbrandinspekteur oder die Landesbrandinspekteurin und die Brandinspekteure und Brandinspekteurinnen,
6. Personen, die in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes Dienst leisten,
7. Personen, deren Heranziehung mit deren beruflichen und sonstigen Pflichten gegenüber der Allgemeinheit, insbesondere mit den Pflichten im öffentlichen Dienst, unvereinbar ist.

§ 5 Berufsfeuerwehr

(1) Der Leiter oder die Leiterin einer Berufsfeuerwehr in Gemeinden mit mehr als 100 000 Einwohnern und Einwohnerinnen muss die Befähigung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst im Sinne der Saarländischen Feuerwehrlaufbahnverordnung vom 27. September 2011 (Amtsbl. I S. 312) in der jeweils geltenden Fassung⁸ besitzen.

(2) Der Leiter oder die Leiterin der Berufsfeuerwehr berät den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin in allen Angelegenheiten des Brandschutzes und der Technischen Hilfe und überwacht die Leistungsfähigkeit der kommunalen Feuerwehr der Gemeinde. Er oder sie ist Vorgesetzter oder Vorgesetzte der Angehörigen der Berufsfeuerwehr. Er oder sie trifft für die kommunalen Feuerwehren der Gemeinde nach Maßgabe der Alarm- und Ausrückeordnung die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 und 2 SBKG erforderlichen Anordnungen. Alle Angelegenheiten sind, soweit sie die Freiwilligen Feuerwehr betreffen, mit dem Wehrführer oder der Wehrführerin abzustimmen.⁹

(3) Der Berufsfeuerwehr dürfen keine gemeindlichen Betriebe als Nebenbetriebe angegliedert sein. Die Angehörigen dürfen zur Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft weder gemeindliche Betriebe leiten, noch für sie oder in ihnen beschäftigt werden. Zu den Nebenbetrieben zählen nicht die den Zwecken einer Berufsfeuerwehr dienenden Werkstätten.

(4) Die Organisation, Personalstärke und feuerwehrtechnische Ausstattung einer Berufsfeuerwehr richten sich nach dem Bedarf, der durch eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Technische Hilfe nach § 3 Abs. 1 SBKG

⁷ Geändert durch VO vom 22. Juni 2015 (Amtsbl. I 2015 S. 457)

⁸ Geändert durch VO vom 22. Juni 2015 (Amtsbl. I 2015 S. 457)

⁹ Geändert durch VO vom 22. Juni 2015 (Amtsbl. I 2015 S. 457)

ermittelt wird. Hiernach bemisst sich auch die Zahl der einzurichtenden Feuerwachen. Der Ausrückebereich einer Feuerwache ist der Wachbezirk. Mehrere Wachbezirke bilden einen Feuerwehrrabschnitt.

(5) Eine Gruppenfeuerwache ist in der Regel für 40 000 Einwohner und Einwohnerinnen, eine Zugfeuerwache für 80 000 Einwohner und Einwohnerinnen einzurichten.

(6) Die Einsatzbereitschaft und Funktionsfähigkeit der Berufsfeuerwehr ist in der Regel nur dann sichergestellt, wenn die Aufgaben von Beamten wahrgenommen werden, die

1. zu 90 vom Hundert der Gesamtstärke dem mittleren feuerwehrtechnischen Dienst,
 2. zu acht vom Hundert der Gesamtstärke dem gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst und
 3. zu zwei vom Hundert der Gesamtstärke dem höheren feuerwehrtechnischen Dienst
- angehören.

§ 6 Betätigung auf anderen Gebieten

(1) Die kommunalen Feuerwehren sollen im Rahmen des § 7 Abs. 2 SBKG auf Ersuchen Dritter nur dann Hilfe leisten, wenn Privatunternehmen diese Hilfe nicht oder nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erbringen können.

(2) Die kommunalen Feuerwehren dürfen auf kulturellen, sportlichen und sozialen Gebieten Unterstützung leisten, wenn diese Unterstützung vom Wehrführer oder der Wehrführerin oder vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin in Abstimmung mit dem Wehrführer oder der Wehrführerin angeordnet und überwacht wird.

§ 7 Werkfeuerwehr

Die Werkfeuerwehr muss in der Lage sein, die Aufgaben des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sowie der Technischen Hilfe in vollem Umfang selbst zu erfüllen. Die Aufstellung, Organisation und Ausstattung einer Werkfeuerwehr sowie die Aus- und Fortbildung der Angehörigen einer Werkfeuerwehr richten sich nach der Verordnung über die Aufstellung, Organisation und Ausstattung von Werkfeuerwehren im Saarland.¹⁰

§ 8 Wehrführer und Wehrführerin

(1) Die Freiwillige Feuerwehr einer Gemeinde wird unter Aufsicht des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin von einem Wehrführer oder einer Wehrführerin geleitet. Der

¹⁰ Geändert durch VO vom 22. Juni 2015 (Amtsbl. I 2015 S. 457)

Wehrführer oder die Wehrführerin kann durch bis zu zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterstützt und vertreten werden. Er oder sie und seine oder ihre Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterinnen werden von den aktiven Feuerwehrangehörigen der Gemeinde für sechs Jahre gewählt. Für die Wahlhandlung gelten § 46 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes und die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2008 (Amtsbl. S. 1835), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Januar 2014 (Amtsbl. I S. 10), und der Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 (Amtsbl. 2009 S. 20), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Januar 2014 (Amtsbl. I S. 22), in den jeweils geltenden Fassungen entsprechend. Wehrführer oder Wehrführerin und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen müssen die für ihr Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Wahl erfüllen. Ihre Bestellung ist in der Brandschutzsatzung zu regeln. Wahlberechtigt sind nur aktive Feuerwehrangehörige, die persönlich an der Wahlversammlung teilnehmen. Eine Teilnahme mittels Briefwahl ist nicht möglich.¹¹

(2) Der Wehrführer oder die Wehrführerin untersteht dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin und berät ihn oder sie in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten. In Städten mit Berufsfeuerwehr berät er oder sie den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin unbeschadet des § 5 Abs. 2 in Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr. Er oder sie ist Vorgesetzter oder Vorgesetzte der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Der Wehrführer oder die Wehrführerin ist für die Leistungsfähigkeit und den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr verantwortlich; ihm oder ihr obliegt die Aufsicht über die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen und die Überwachung der ordnungsgemäßen Ausrüstung und Instandhaltung der Feuerwehreinrichtungen. Er oder sie kann mit Zustimmung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin einen Beauftragten oder eine Beauftragte für die Jugendfeuerwehr und sonstige Beauftragte für bestimmte Fachbereiche berufen.

§ 9 Löschabschnittsführer und Löschabschnittsführerin

(1) Die Freiwillige Feuerwehr eines Löschabschnitts wird unter der Aufsicht des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin und des Wehrführers oder der Wehrführerin von einem Löschabschnittsführer oder einer Löschabschnittsführerin geleitet. § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 8¹² gilt entsprechend.

(2) Der Löschabschnittsführer oder die Löschabschnittsführerin untersteht dem Wehrführer oder der Wehrführerin und berät ihn oder sie in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten des Löschabschnitts. Er oder sie ist Vorgesetzter oder Vorgesetzte der Angehörigen des Löschabschnitts.

(3) Der Löschabschnittsführer oder die Löschabschnittsführerin ist für die Leistungsfähigkeit und den Einsatz der Einheiten des Löschabschnitts verantwortlich; ihm oder ihr obliegt die Ausbildung der Feuerwehrangehörigen sowie die Überwachung der

¹¹ Geändert durch VO vom 22. Juni 2015 (Amtsbl. I 2015 S. 457)

¹² Geändert durch VO vom 22. Juni 2015 (Amtsbl. I 2015 S. 457)

ordnungsgemäßen Ausrüstung und Instandhaltung der Feuerwehreinrichtungen im Löschabschnitt.

§ 10 Löschbezirksführer und Löschbezirksführerin

(1) Die Freiwillige Feuerwehr eines Löschbezirks wird unter der Aufsicht des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin, des Wehrführers oder der Wehrführerin und des Löschabschnittsführers oder der Löschabschnittsführerin von einem Löschbezirksführer oder einer Löschbezirksführerin geleitet. § 8 Abs. 1 Satz 2 bis 8¹³ und § 9 Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Der Löschbezirksführer oder die Löschbezirksführerin untersteht dem Wehrführer oder der Wehrführerin und dem Löschabschnittsführer oder der Löschabschnittsführerin und berät diese in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten des Löschbezirks. Er oder sie ist Vorgesetzter oder Vorgesetzte der Angehörigen des Löschbezirks.

§ 11 Bestellung der Löschbezirks-, Löschabschnitts- und Wehrführung

(1) Zum Löschbezirksführer oder zur Löschbezirksführerin, zum Löschabschnittsführer oder zur Löschabschnittsführerin oder zum Wehrführer oder zur Wehrführerin und zu deren Stellvertreter oder Stellvertreterin kann bestellt werden, wer mindestens eine abgeschlossene Zugführerausbildung besitzt. Der Löschabschnittsführer oder die Löschabschnittsführerin und sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin haben zudem den Lehrgang „Verbandsführer“, der Wehrführer oder die Wehrführerin und sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin auch den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ nach der geltenden Feuerwehr-Dienstvorschrift innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Bestellung nachzuweisen. Abweichend von Satz 1 kann in Löschbezirken mit nur einem Einsatzfahrzeug und einer Personalstärke bis zur Stärke einer Löschgruppe (1/8) in Dreifachbesetzung (3/24) zum Löschbezirksführer oder zur Löschbezirksführerin und zu seinem oder ihrem Stellvertreter oder zu seiner oder ihrer Stellvertreterin bestellt werden, wer mindestens eine abgeschlossene Gruppenführerausbildung besitzt. Die Zugführerausbildung ist innerhalb von zwei Jahren nach der Bestellung nachzuweisen.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Funktionen dürfen mit folgenden Ausnahmen nicht nebeneinander ausgeübt werden:

1. ein Löschbezirksführer oder eine Löschbezirksführerin darf gleichzeitig stellvertretender Löschabschnittsführer oder stellvertretende Löschabschnittsführerin oder stellvertretender Wehrführer oder stellvertretende Wehrführerin einer Freiwilligen Feuerwehr sein,
2. ein Löschabschnittsführer oder eine Löschabschnittsführerin darf gleichzeitig stellvertretender Wehrführer oder stellvertretende Wehrführerin einer Freiwilligen Feuerwehr sein,

¹³ Geändert durch VO vom 22. Juni 2015 (Amtsbl. I 2015 S. 457)

3. ein Wehrführer oder eine Wehrführerin einer Freiwilligen Feuerwehr darf gleichzeitig Kreisbrandmeister oder Kreisbrandmeisterin oder Regionalverbandsbrandmeister oder Regionalverbandsbrandmeisterin¹⁴ sein.

(3) Wehrführer und Wehrführerinnen, Löschabschnittsführer und Löschabschnittsführerinnen, Löschbezirksführer und Löschbezirksführerinnen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen dürfen nicht gleichzeitig Bürgermeister oder Bürgermeisterin oder Beigeordneter oder Beigeordnete der Gemeinde sein.

§ 11a Abberufung der Löschbezirks-, Löschabschnitts- und Wehrführung

(1) Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin kann aus wichtigem Grund

1. den Wehrführer oder die Wehrführerin nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen der Gemeinde,
2. den Löschabschnittsführer oder die Löschabschnittsführerin nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen des Löschabschnitts,
3. den Löschbezirksführer oder die Löschbezirksführerin nach Anhörung der aktiven Feuerwehrangehörigen des Löschbezirks

entlassen. Für die Vertreter oder Vertreterinnen gelten diese Regelungen entsprechend.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der ehrenamtlich Tätige

1. seine Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat,
2. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.¹⁵

§ 12 Ernennung der Brandinspektore und Brandinspektorinnen und des Landesbrandinspektors oder der Landesbrandinspektorin

(1) Zum Brandinspektor oder zur Brandinspektorin oder zum Landesbrandinspektor oder zur Landesbrandinspektorin kann ernannt werden, wer mindestens Brandmeister oder Brandmeisterin ist. Der Brandinspektor oder die Brandinspektorin und der Landesbrandinspektor oder die Landesbrandinspektorin haben den Lehrgang „Verbandsführer“ und den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Ernennung nachzuweisen.

(2) Die Funktionen Brandinspektor oder Brandinspektorin und Landesbrandinspektor oder Landesbrandinspektorin dürfen nicht nebeneinander ausgeübt werden. Der Brandinspektor oder die Brandinspektorin und der Landesbrandinspektor oder die Landesbrandinspektorin dürfen darüber hinaus innerhalb der Feuerwehr keine weiteren Funktionen ausüben.

¹⁴ Geändert durch VO vom 22. Juni 2015 (Amtsbl. I 2015 S. 457)

¹⁵ Geändert durch VO vom 22. Juni 2015 (Amtsbl. I 2015 S. 457)

(3) Der Minister oder die Ministerin für Inneres und Sport kann nach Anhörung der Brandinspektoren und Brandinspektorinnen sowie des Landesfeuerwehrverbandes Saarland e.V. einen bewährten Landesbrandinspektor oder eine bewährte Landesbrandinspektorin nach Beendigung der aktiven Dienstzeit zum Ehrenlandesbrandinspektor oder zur Ehrenlandesbrandinspektorin ernennen.

(4) Auf Vorschlag der Wehrführer und Wehrführerinnen eines Gemeindeverbands oder des Landesbrandinspektors oder der Landesbrandinspektorin kann der Landrat oder die Landrätin und im Bereich des Regionalverbandes Saarbrücken der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Saarbrücken nach Anhörung des jeweils zuständigen Kreisfeuerwehrverbandes oder des Feuerwehrverbandes für den Regionalverband Saarbrücken einen bewährten Brandinspektor oder eine bewährte Brandinspektorin nach Beendigung der aktiven Dienstzeit zum Ehrenbrandinspektor oder zur Ehrenbrandinspektorin ernennen.

§ 13 Dienstgrade in den Freiwilligen Feuerwehren¹⁶

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren¹⁷ werden als Feuerwehranwärter oder Feuerwehranwärterin aufgenommen.

(2) Es dürfen nur aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren im Rahmen der Gliederung der Feuerwehr befördert werden. Bei der Beförderung ist nach Eignung, fachlicher Leistung und Dienstalter zu entscheiden.

(3) Über Beförderungen entscheidet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin auf Vorschlag des Wehrführers oder der Wehrführerin.

(4)¹⁸ Es können befördert werden:

1. Ein Feuerwehranwärter oder eine Feuerwehranwärterin zum Feuerwehrmann oder zur Feuerwehrfrau, wenn die Feuerwehr-Grundausbildung nach der jeweils geltenden Feuerwehr-Dienstvorschrift und eine mindestens zweijährige Tätigkeit im Einsatz- und Ausbildungsdienst nachgewiesen wird. War der Feuerwehranwärter oder die Feuerwehranwärterin bereits Angehöriger oder Angehörige der Jugendfeuerwehr und kann er oder sie den Erwerb der Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr nachweisen, so wird ihm oder ihr die Hälfte der Zeit in der Jugendfeuerwehr auf die Ausbildungszeit angerechnet, höchstens jedoch ein Jahr.
2. Ein Feuerwehrmann oder eine Feuerwehrfrau zum Oberfeuerwehrmann oder zur Oberfeuerwehrfrau nach vierjähriger Dienstzeit als Feuerwehrmann oder Feuerwehrfrau; eine abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer oder zur Truppführerin nach der jeweils geltenden Feuerwehr-Dienstvorschrift ist nachzuweisen.
3. Ein Oberfeuerwehrmann oder eine Oberfeuerwehrfrau zum Hauptfeuerwehrmann oder zur Hauptfeuerwehrfrau nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens 15 Jahren,

¹⁶ Geändert durch VO vom 22. Juni 2015 (Amtsbl. I 2015 S. 457)

¹⁷ Geändert durch VO vom 22. Juni 2015 (Amtsbl. I 2015 S. 457)

¹⁸ Geändert durch VO vom 22. Juni 2015 (Amtsbl. I 2015 S. 457)

gerechnet ab dem Tage des Eintritts in die aktive Feuerwehr.

4. Ein Oberfeuerwehrmann oder eine Oberfeuerwehfrau bzw. ein Hauptfeuerwehrmann oder eine Hauptfeuerwehfrau zum Löschmeister oder zur Löschmeisterin, wenn er oder sie zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin geeignet erscheint und an einem Gruppenführerlehrgang nach der jeweils geltenden Feuerwehr-Dienstvorschrift mit Erfolg teilgenommen hat. Die Beförderung zum Löschmeister oder zur Löschmeisterin kann frühestens nach einer einjährigen Dienstzeit als Oberfeuerwehrmann oder Oberfeuerwehfrau ausgesprochen werden.
5. Ein Löschmeister oder eine Löschmeisterin zum Oberlöschmeister oder zur Oberlöschmeisterin nach einer einjährigen Dienstzeit als Löschmeister oder Löschmeisterin.
6. Ein Oberlöschmeister oder eine Oberlöschmeisterin zum Hauptlöschmeister oder zur Hauptlöschmeisterin nach einer fünfjährigen Dienstzeit als Oberlöschmeister oder Oberlöschmeisterin.
7. Ein Oberlöschmeister oder eine Oberlöschmeisterin bzw. ein Hauptlöschmeister oder eine Hauptlöschmeisterin zum Brandmeister oder zur Brandmeisterin frühestens nach einer einjährigen Dienstzeit als Oberlöschmeister oder Oberlöschmeisterin. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Zugführerlehrgang nach der jeweils geltenden Feuerwehr-Dienstvorschrift ist nachzuweisen.
8. Ein Brandmeister oder eine Brandmeisterin zum Oberbrandmeister oder zur Oberbrandmeisterin nach einer weiteren zweijährigen Dienstzeit als Brandmeister oder Brandmeisterin.
9. Ein Oberbrandmeister oder eine Oberbrandmeisterin zum Hauptbrandmeister oder zur Hauptbrandmeisterin nach einer weiteren zweijährigen Dienstzeit als Oberbrandmeister oder Oberbrandmeisterin.

(5) Von Absatz 4 abweichende Dienstgradbezeichnungen dürfen in den Freiwilligen Feuerwehren nicht geführt werden.¹⁹

(6) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die auch in einer Werkfeuerwehr Dienst leisten oder geleistet haben, kann der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Wehrführer oder der Wehrführerin gestatten, den in der Werkfeuerwehr zuletzt geführten Dienstgrad auch in der Freiwilligen Feuerwehr zu führen.

§ 14 Feuerwehr-Fachberater oder Feuerwehr-Fachberaterin, Feuerwehrarzt oder Feuerwehrärztin

(1) Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung und Unterstützung der kommunalen Feuerwehr können auf Vorschlag des Wehrführers oder der Wehrführerin von dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin zum Feuerwehr-Fachberater

¹⁹ Geändert durch VO vom 22. Juni 2015 (Amtsbl. I 2015 S. 457)

oder zur Feuerwehr-Fachberaterin oder zum Feuerwehrarzt oder zur Feuerwehrärztin bestellt werden.

(2) Der Feuerwehr-Fachberater oder die Feuerwehr-Fachberaterin und der Feuerwehrarzt oder die Feuerwehrärztin sollen bei der Ausbildung der Feuerwehrangehörigen mitarbeiten und die Wehrführung fachlich beraten und unterstützen.

(3) Dienstgrade nach § 13 und weitere Funktionen können Feuerwehr-Fachberatern und Feuerwehr-Fachberaterinnen und Feuerwehrärzten und Feuerwehrärztinnen nur dann übertragen werden, wenn sie die entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 15 Feuerwehr-Dienstvorschriften

Feuerwehr-Dienstvorschriften, die vom Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) des Arbeitskreises V der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder genehmigt und den Ländern zur Einführung empfohlen sind, werden vom Ministerium für Inneres und Sport²⁰ durch Erlass im Saarland eingeführt. Die Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren, der Pflichtfeuerwehren und der nebenberuflichen Angehörigen der Werkfeuerwehren richtet sich nach den eingeführten Feuerwehr-Dienstvorschriften.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Brandschutz-Organisationsverordnung vom 2. Januar 1989 (Amtsbl. S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), außer Kraft.

Saarbrücken, den 11. Januar 2008

Der Minister für Inneres und Sport

(Meiser)

²⁰ Geändert durch VO vom 22. Juni 2015 (Amtsbl. I 2015 S. 457)

Feuerwehrschnle des Saarlandes
Weißerburger Straße 17a
66113 Saarbrücken
poststelle@lfws.saarland.de

www.lfws.saarland.de

• Landes-
feuerwehrschnle

SAARLAND 
Großes entsteht immer im Kleinen.